

Stromliefervertrag für Geschäftskunden

--	--	--	--	--	--	--	--

Geschäftspartnernummer (wenn vorhanden)

1. Geschäftspartner

Firmenbezeichnung/Rechtsform
 Name/Vorname Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter/Inhaber
 Straße/Hausnummer PLZ
 Telefon Telefax E-Mail

Registergericht
 Register-Nr.
 Ort

2. Lieferstelle (falls abweichend vom Geschäftspartner)

Straße/Hausnummer PLZ Ort

3. Post- und Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Geschäftspartner)

Firmenbezeichnung/Name/Vorname
 Straße/Hausnummer PLZ
 Telefon Ort

4. Preise und Produktwahl (Bitte ein Produkt auswählen)

SWE Strom.10/10plus/30plus (Strommix)
 SWE Strom.natur 10/10plus/30plus (100 % regenerative Energiequellen)

Die Preise sind dem zum jeweiligen Verbrauchszeitpunkt gültigen Preisblatt, welches Vertragsbestandteil ist, zu entnehmen. Je nach Jahresverbrauch erfolgt die Abrechnung im zugehörigen Preismodell. Für den Fall, dass keine Produktwahl getroffen wurde, gilt das Produkt SWE Strom.10/10plus/30plus.

5. Daten zur Stromlieferung

Datum Lieferbeginn zu erwartender Jahresverbrauch kWh gewünschte monatliche Abschlagshöhe Zählernummer Zählerstand kWh
 Zusatzangaben bei Lieferantenwechsel
 Einzug in neue Lieferstelle Lieferantenwechsel in jetziger Lieferstelle
 Name des bisherigen Lieferanten Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

6. Vertragsbedingungen

Es gelten die umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen. Außerdem gelten die StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen in den jeweils gültigen Fassungen, soweit sie den Regelungen der umseitigen Vertragsbedingungen nicht widersprechen. Der Geschäftspartner bestätigt deren Erhalt und erklärt sich mit der Gültigkeit einverstanden. Die StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen liegen im Kundenzentrum der SWE Energie GmbH (im Folgenden Lieferant genannt) aus und sind im Internet unter www.stadtwerke-erfurt.de veröffentlicht.

7. Bevollmächtigung und Unterschrift

Der Geschäftspartner bevollmächtigt den Lieferanten, die für die Stromlieferung nötigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen und bestehende Stromlieferverträge bei dem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen.

Datum Unterschrift des Geschäftspartners/Stempel

8. SEPA – Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die SWE Energie GmbH, Gläubiger-Identifikationsnummer DE03ZZZ00000003892, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWE Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber falls abweichend zum Vertragspartner Straße und Hausnummer falls abweichend zum Vertragspartner
 Postleitzahl und Ort falls abweichend zum Vertragspartner Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung
 Kreditinstitut (Name und BIC)

DE IBAN

Falls der Vertragspartner nicht Kontoinhaber ist: Dieses Mandat gilt für diesen Vertrag. Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung von SEPA-Lastschriften im Rahmen des Mandates maßgeblichen Erklärungen wie die Vorankündigung von SEPA-Lastschriften (Pre-Notification) werden wirksam gegenüber dem Vertragspartner abgegeben.

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Kundenzentrum:

Mo, Mi, Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Di: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Fr: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Stadtbahn Linien 1, 5
 Haltestelle SWE/Lutherkirche

Telefon: 0361 564-1010
 Telefax: 0361 564-2419

Internet:
www.stadtwerke-erfurt.de
 E-Mail:
geschaeftskunden.energie@stadtwerke-erfurt.de

Registergericht / Registernummer:
 Amtsgericht Jena HRB 106080

Geschäftsführer:
 Karel Schweng

SWE Energie GmbH
 Magdeburger Allee 34
 99086 Erfurt

Originalexemplar für SWE Energie GmbH

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Lieferant stellt im Netzgebiet des Netzbetreibers (NB) zu dessen allgemeinen Netzanschlussbedingungen für die Lieferstelle Strom zur Verfügung.

Bei der Wahl SWE Strom.natur 10/10plus/30plus wird der Lieferant die äquivalente Menge elektrische Energie, welche er während der Vertragslaufzeit dem Geschäftspartner liefert, zu 100 % aus regenerativen Energiequellen beziehen.

2. Zustandekommen des Vertrages/Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag kommt durch einen Auftrag des Geschäftspartners, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars, schriftlich oder per Internet und durch Annahmebestätigung durch den Lieferanten zustande.

Das genaue Datum des Belieferungsbeginns wird dem Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Auftragsformulars beim Lieferanten mit der Annahmebestätigung mitgeteilt.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Stromliefervertrags beginnt mit dem vom Lieferanten in der Annahmebestätigung mitgeteilten Beginn der Belieferung.

Der Vertrag hat für den Fall, dass:

- die Stromlieferung durch den Lieferanten zum 1. eines Kalendermonats beginnt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- die Stromlieferung durch den Lieferanten nicht zum 1. eines Kalendermonats beginnt, ab dem nächsten 1. des Kalendermonats, der auf den Lieferbeginn folgt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Lieferstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats.

4. Preise und Preisanpassungen

(a) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer.

(b) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.(a) maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(c) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(d) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(e) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(f) Abweichend von vorstehenden Absätzen 4.(b) bis (e) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(g) Absätze 4.(b) bis (e) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen in Form von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses können nur gegen den örtlich zuständigen NB geltend gemacht werden.

6. Sonstiges

Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen NB erhältlich.

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Geschäftspartner den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Erfurt.

7. Datenverarbeitung

Kunden der SWE Energie GmbH können sicher sein, dass ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Kundenpflege genutzt werden. Um unsere Kunden über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informieren und unsere Angebote in Zukunft noch besser an den Bedarf unserer Kunden anpassen zu können, werden Ihre Namens- und Adressdaten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zur schriftlichen Kundenbetreuung und Marktforschung verwendet. Zudem kann es sein, dass wir Sie per E-Mail über neue Angebote und Dienstleistungen der SWE Energie GmbH informieren.

Damit unsere Kunden zusätzlich von den Synergien der Stadtwerke Erfurt Gruppe profitieren können, werden Ihr Name und Ihre Anschrift zu Zwecken der werblichen Nutzung auch an die Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe* weitergegeben – aber niemals an Dritte außerhalb des SWE Konzerns weitergeleitet.

Selbstverständlich können Sie der Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken und zu Zwecken der Marktforschung jederzeit bei der SWE Energie GmbH für die Zukunft widersprechen.

* SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH), SWE Bäder GmbH, SWE Stadtwirtschaft GmbH, B & R Bioverwertung & Recycling GmbH, SWE Service GmbH, SWE Technische Service GmbH, ThüWa ThüringenWasser GmbH, SWE Parken GmbH, SWE Netz GmbH

Stromliefervertrag für Geschäftskunden

--	--	--	--	--	--	--	--

Geschäftspartnernummer (wenn vorhanden)

1. Geschäftspartner

Firmenbezeichnung/Rechtsform

Name/Vorname Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter/Inhaber

Straße/Hausnummer PLZ

Telefon Telefax E-Mail

Registergericht

Register-Nr.

Ort

2. Lieferstelle (falls abweichend vom Geschäftspartner)

Straße/Hausnummer PLZ

Ort

3. Post- und Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Geschäftspartner)

Firmenbezeichnung/Name/Vorname

Straße/Hausnummer PLZ

Telefon

Ort

4. Preise und Produktwahl (Bitte ein Produkt auswählen)

SWE Strom.10/10plus/30plus (Strommix)

SWE Strom.natur 10/10plus/30plus (100 % regenerative Energiequellen)

Die Preise sind dem zum jeweiligen Verbrauchszeitpunkt gültigen Preisblatt, welches Vertragsbestandteil ist, zu entnehmen. Je nach Jahresverbrauch erfolgt die Abrechnung im zugehörigen Preismodell. Für den Fall, dass keine Produktwahl getroffen wurde, gilt das Produkt SWE Strom.10/10plus/30plus.

5. Daten zur Stromlieferung

Datum Lieferbeginn zu erwartender Jahresverbrauch kWh

gewünschte monatliche Abschlagshöhe ,00 €

Zählernummer Zählerstand kWh

Einzug in neue Lieferstelle Lieferantenwechsel in jetziger Lieferstelle

Zusatzangaben bei Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

6. Vertragsbedingungen

Es gelten die umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen. Außerdem gelten die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen in den jeweils gültigen Fassungen, soweit sie den Regelungen der umseitigen Vertragsbedingungen nicht widersprechen. Der Geschäftspartner bestätigt deren Erhalt und erklärt sich mit der Gültigkeit einverstanden. Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen liegen im Kundenzentrum der SWE Energie GmbH (im Folgenden Lieferant genannt) aus und sind im Internet unter www.stadtwerke-erfurt.de veröffentlicht.

7. Bevollmächtigung und Unterschrift

Der Geschäftspartner bevollmächtigt den Lieferanten, die für die Stromlieferung nötigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen und bestehende Stromlieferverträge bei dem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen.

Datum Unterschrift des Geschäftspartners/Stempel

Kundenzentrum:

Mo, Mi, Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
Di: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Fr: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Stadtbahn Linien 1, 5
Haltestelle SWE/Lutherkirche

Telefon: 0361 564-1010
Telefax: 0361 564-2419

Internet:
www.stadtwerke-erfurt.de
E-Mail:
geschaeftskunden.energie@stadtwerke-erfurt.de

Registergericht / Registernummer:
Amtsgericht Jena HRB 106080

Geschäftsführer:
Karel Schweng

SWE Energie GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Durchschrift für Ihre Unterlagen

8. SEPA – Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die SWE Energie GmbH, Gläubiger-Identifikationsnummer DE03ZZZ00000003892, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWE Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber falls abweichend zum Vertragspartner Straße und Hausnummer falls abweichend zum Vertragspartner

Postleitzahl und Ort falls abweichend zum Vertragspartner Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE IBAN

Falls der Vertragspartner nicht Kontoinhaber ist: Dieses Mandat gilt für diesen Vertrag. Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung von SEPA-Lastschriften im Rahmen des Mandates maßgeblichen Erklärungen wie die Vorankündigung von SEPA-Lastschriften (Pre-Notification) werden wirksam gegenüber dem Vertragspartner abgegeben.

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Lieferant stellt im Netzgebiet des Netzbetreibers (NB) zu dessen allgemeinen Netzanschlussbedingungen für die Lieferstelle Strom zur Verfügung.

Bei der Wahl SWE Strom.natur 10/10plus/30plus wird der Lieferant die äquivalente Menge elektrische Energie, welche er während der Vertragslaufzeit dem Geschäftspartner liefert, zu 100 % aus regenerativen Energiequellen beziehen.

2. Zustandekommen des Vertrages/Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag kommt durch einen Auftrag des Geschäftspartners, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars, schriftlich oder per Internet und durch Annahmestätigung durch den Lieferanten zustande.

Das genaue Datum des Belieferungsbeginns wird dem Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Auftragsformulars beim Lieferanten mit der Annahmestätigung mitgeteilt.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Stromliefervertrags beginnt mit dem vom Lieferanten in der Annahmestätigung mitgeteilten Beginn der Belieferung.

Der Vertrag hat für den Fall, dass:

- die Stromlieferung durch den Lieferanten zum 1. eines Kalendermonats beginnt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- die Stromlieferung durch den Lieferanten nicht zum 1. eines Kalendermonats beginnt, ab dem nächsten 1. des Kalendermonats, der auf den Lieferbeginn folgt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Lieferstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats.

4. Preise und Preisanpassungen

(a) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer.

(b) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.(a) maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(c) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(d) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(e) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(f) Abweichend von vorstehenden Absätzen 4.(b) bis (e) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(g) Absätze 4.(b) bis (e) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen in Form von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses können nur gegen den örtlich zuständigen NB geltend gemacht werden.

6. Sonstiges

Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen NB erhältlich.

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Geschäftspartner den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Erfurt.

7. Datenverarbeitung

Kunden der SWE Energie GmbH können sicher sein, dass ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Kundenpflege genutzt werden. Um unsere Kunden über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informieren und unsere Angebote in Zukunft noch besser an den Bedarf unserer Kunden anpassen zu können, werden Ihre Namens- und Adressdaten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zur schriftlichen Kundenbetreuung und Marktforschung verwendet. Zudem kann es sein, dass wir Sie per E-Mail über neue Angebote und Dienstleistungen der SWE Energie GmbH informieren.

Damit unsere Kunden zusätzlich von den Synergien der Stadtwerke Erfurt Gruppe profitieren können, werden Ihr Name und Ihre Anschrift zu Zwecken der werblichen Nutzung auch an die Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe* weitergegeben – aber niemals an Dritte außerhalb des SWE Konzerns weitergeleitet.

Selbstverständlich können Sie der Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken und zu Zwecken der Marktforschung jederzeit bei der SWE Energie GmbH für die Zukunft widersprechen.

* SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH), SWE Bäder GmbH, SWE Stadtwirtschaft GmbH, B & R Bioverwertung & Recycling GmbH, SWE Service GmbH, SWE Technische Service GmbH, ThüWa ThüringenWasser GmbH, SWE Parken GmbH, SWE Netz GmbH

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 vom dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

- die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
- die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
- das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsbundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 - anlässlich eines Lieferantwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird er für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahrzeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu

berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundesstarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen der SWE Energie GmbH (Lieferant) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“
gültig ab 1. Januar 2015

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Lieferanten mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen, ab wann in welchem Umfang Erweiterungen und Änderungen vorgenommen werden.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Energieverbrauch jeweils monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Abschläge werden anteilig aus dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums berechnet. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den Jahresverbrauch zu schätzen und auf dieser Grundlage die Höhe der Abschläge festzulegen.

2. Im Fall der Änderung der verbrauchsabhängigen Preise erfolgt eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs, es sei denn, der Kunde weist innerhalb von 14 Tagen nach Änderung einen abweichenden als den vom Lieferanten angesetzten Verbrauch nach.

III. Vorauszahlung, Vorkasse

1. Umstände, die nach § 14 StromGVV den Lieferanten dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - b) Unterbrechung der Belieferung wegen Nichterfüllung fälliger Zahlungen,
 - c) negative Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis.
2. Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraums an den Lieferanten zu leisten.
3. Der Lieferant kann statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

IV. Zahlungsweise

1. Zahlungen haben auf das vom Lieferanten mitgeteilte Konto unter Angabe der Geschäftspartnernummer sowie Vertragskontonummer zu erfolgen.

2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist der Eingang des Betrages auf das Konto des Lieferanten.

3. Der Kunde kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten insbesondere auf folgende Weise erfüllen:

- a) durch Überweisung oder
- b) durch SEPA Basislastschriftverfahren.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

1. Kann eine Zahlung des Kunden aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder fehlender Angabe der Geschäftspartnernummer und Vertragskontonummer dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden, so tritt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB ein.

2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach den im Pauschalpreisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen, in Rechnung gestellt. Der Kunde darf nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe als die Pauschale entstanden ist.

3. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Lieferant im Voraus verlangen.

VI. Kündigung

Der Vertrag endet mit Wirksamkeit der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der Angabe des Kündigungsgrundes sowie der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Kündigung wegen Auszug:
 - a) Geschäftspartnernummer
 - b) Vertragskontonummer
 - c) Lieferstellenanschrift
 - d) Datum des Auszugs
 - e) Rechnungsanschrift
 - f) Zählernummer
 - g) Zählerstand

2. Kündigung wegen Lieferantenwechsel:

- a) Geschäftspartnernummer
- b) Vertragskontonummer
- c) Lieferstellenanschrift
- d) Datum des Lieferantenwechsels
- e) Zählernummer

VII. Datenverarbeitung

Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Der Lieferant ist berechtigt, insbesondere Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Stromlieferung erforderlich ist. Hierbei beachtet der Lieferant die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

VIII. Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die geänderten Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-erfurt.de abrufbar.

Pauschalpreisverzeichnis zu den Ergänzenden Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“
gültig ab 1. Mai 2007

Erg.Beding.Ziff:	Preis in €
V.2. Mahnung	5,00
V.2. Inkasso	60,00
V.2. Unterbrechung /Wiederherstellung der Belieferung	90,00
Sicherheitsleistung für Zählerbefundprüfung	100,00

Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.